



Dienstanweisung für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 1 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

3. Auflage, 17.10.2016

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Ziel und Geltungsbereich	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Qualitätssicherung	3
1.4	Inkrafttreten	3
2	Recht	4
2.1	Definition und Zweck der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	5
2.1.1	Mobiliar	6
2.1.2	Haushaltsgeräte	6
2.1.3	Übriger Hausrat	7
2.2	Leistungsberechtigung	7
2.2.1	Leistungsberechtigte Personen	7
2.2.2	Bedarfsauslösende Lebenslagen	8
2.2.3	Antrag und Nachweise	10
2.2.4	Verhältnis zu anderen Leistungen	10
2.3	Umfang und Erbringung der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	11
2.3.1	Sachleistung	12
2.3.2	Geldleistung, Richtwerte	13
3	Verfahren	14
3.1	Leistungsträger, zuständige Organisationseinheiten	14
3.1.1	Aufgabenwahrnehmung	14
3.1.2	Kordinierung	14
3.1.3	Abrechnung der Warengutscheine und Verfügbarkeit der Waren	15
3.1.4	Überprüfung der Richtwerte	15
3.2	Bürgerorientierte Verwaltung	15
3.2.1	Antragsverfahren, Vordrucke	15
3.2.2	Schriftwechsel und Bescheid	15
3.2.3	Dokumentation	16
3.2.4	Elektronische Datenverarbeitung	16
3.2.5	Überweisung, Zahlungsempfänger	16
3.2.6	Rechtsbehelfe	16
3.3	Berichtswesen	16
	Änderungshistorie	17
	Anhang 1: Antragsformular	18
	Anhang 2: Warengutschein	19
	Anhang 3: Bedarfsbemessungsschema	21

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aKDn	Verwaltungssoftware des Sozialamts
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
BG	Bedarfsgemeinschaft
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DA	Dienstanweisung
d. h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
evtl.	eventuell
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik
Kap.	Kapitel
LHD	Landeshauptstadt Dresden
n. F.	neue Fassung
Rn.	Randnummer
S.	Satz/Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SUFW	Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V.
v. a.	vor allem
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

geschaeftsbereich-soziales@dresden.de
www.dresden.de/erstaussattung

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente.
Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können
über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

1 Vorbemerkungen

1.1 Ziel und Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung (im Folgenden „DA“ genannt) zielt darauf ab, eine bedarfsgerechte, effektive, effiziente und zügige Gewährung der Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nach SGB II und SGB XII in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „LHD“ genannt) sicherzustellen. Sie gilt für das Jobcenter Dresden¹ (im Folgenden „Jobcenter“ genannt) für den Rechtskreis SGB II und das Sozialamt Dresden (im Folgenden „Sozialamt“ genannt) für den Rechtskreis SGB XII. Für den Rechtskreis AsylbLG trifft das Sozialamt, in Absprache mit der oberen Unterbringungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) gesonderte Festlegungen; wobei diese DA insoweit der Orientierung dient.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Anwendung finden die für die jeweiligen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere SGB II, SGB XII, SGB I, SGB X und SGG.

1.3 Qualitätssicherung

Diese DA wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Der Änderungsbedarf wird im Sozialamt bzw. im Jobcenter zusammengefasst und mit einem Formulierungsvorschlag dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zur Entscheidung vorgelegt.

1.4 Inkrafttreten

Diese DA tritt mit Wirkung vom 17.10.2016 in Kraft. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Dienstanweisung vom 30.04.2014.

Dresden, 17.10.2016



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Bürgermeisterin

¹ Kommunales Weisungsrecht gemäß § 44b Abs. 3 S. 2 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.

2 Recht

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, [...].

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 [...] können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 24 Abs. 6 SGB II

In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII

(1) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten [...] werden gesondert erbracht.

(2) ¹Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ²In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 [...] können als Pauschalbeträge erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

2.1 Definition und Zweck der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind einmalige, nicht laufende Beihilfen an berechnete Personen für bestimmte kurzfristige unvorhersehbare Bedarfe des täglichen Lebens, die außerhalb des Regelbedarfs für die Sicherung ihrer Existenz in besonderen Lebenslagen von Nöten sind. Der Bedarf wird zusätzlich zu einem ggf. bestehenden Regelbedarf anerkannt. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten stellen Starthilfen dar. Der Begriff ist in erster Linie bedarfsbezogen² und nicht anzahlmäßig³ zu verstehen. Die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kann sich auch auf einzelne Einrichtungsgegenstände beschränken. Der Begriff hat keinen Bezug zur privatrechtlichen „Ausstattung“ (§ 1624 BGB).

Voraussetzung für die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist das Vorhandensein eines Bedarfes an notwendigen Gegenständen, welche ein menschenwürdiges Wohnen ermöglichen. Das BSG führt dazu aus, dass es sich um wohnraumbezogene Gegenstände handeln muss, die eine gesonderte Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen⁴.

Die Abgrenzung der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten zum Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsbedarf über § 24 Abs. 1 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII ist zunächst zu prüfen. Durch die leistungsberechtigten Personen ist nachzuweisen, dass der Bedarf an Möbeln, an Haushaltsgeräten bzw. am übrigen Hausrat nicht in Folge des Alters bzw. der Abnutzung oder des Verschleißes der Gegenstände entstanden ist. Handelt es sich um einen speziellen Bedarf, den Wohnraum betreffend, welcher auf Grund außergewöhnlicher Umstände bzw. besonderer Ereignisse entstanden ist und besteht zwischen Bedarf und Umstand ein unmittelbarer Zusammenhang, ist dieser Bedarf im Sinne der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten als Beihilfe zu gewähren (siehe auch Punkt 2.2.2). Von der Beihilfe ist abzusehen, wenn die Leistungen generell als Darlehen zu gewähren sind (z. B. § 27 SGB XII, § 90 SGB XII).

Dem Leistungsberechtigten⁵ (2.2.1) wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten anerkannt für

- Mobiliar (2.1.1)
- Haushaltsgeräte (2.1.2) und
- übrigen Hausrat (2.1.3).

Kombinationen von Mobiliar und Haushaltsgeräten sind möglich; z. B. Spülenschrank mit integriertem Kühlschrank und Kochplatte (Miniküche). Die Einzelrichtwerte (2.3.2) werden entsprechend addiert.

² I. S. v. „erstmalig“.

³ I. S. v. „einmalig“.

⁴ Vgl. z. B. Urteil BSG vom 16.12.2008, Az. 4 AS 57/13 R

⁵ Die männliche Bezeichnung (z. B. „Leistungsberechtigter“) schließt die weibliche Form („Leistungsberechtigte“) mit ein.

2.1.1 Mobiliar

Zum notwendigen Mobiliar gehören

■ zum Wohnen und zur Aufbewahrung der persönlichen Habe

- Tisch,
- Schreibtisch einschließlich Stuhl und Schreibtischleuchte - i. d. R. nur bei Schülern,
- Stühle (für Singlehaushalte zwei Stühle, für jede weitere zum Haushalt gehörende Person wird jeweils ein Stuhl anerkannt),
- Regal/Schrank,
- Schuhregal,
- Wäscheschrank und
- sonstige Ausstattungsgegenstände (v. a. Garderobehaken).

■ zum Schlafen

- Schlafgelegenheit (möglich sind dabei auch Schlafcouch oder Liege; wenn benötigt inklusive Lattenrost und Matratze)
- Decke (Steppbett) und Kissen,
- pro Person zweimal Bettwäsche und Laken.

■ zur Essenzubereitung

- Spülenschrank mit Armaturen und
- Regal/Schrank.

2.1.2 Haushaltsgeräte

Notwendige Haushaltsgeräte sind

- eine **Kochstelle** - insbesondere ein Herd
- ein **Kühlschrank (ggf. mit kombiniertem Gefrierfach)** - für Ein- und Zwei-Personen-Haushalte ist ein Gerät mit 100 bis 140 Liter Nutzinhalt angemessen, für eine dritte Person wird i. d. R. ein Zuschlag von 50 Litern berücksichtigt; für eine vierte Person i. d. R. erneut ein Zuschlag von 50 Litern⁶;
- eine **Waschmaschine**⁷,
- ein **Staubsauger** und
- ein **Bügeleisen**.

Nicht zur Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören insbesondere Toaster, Mikrowellengerät, Kaffee- bzw. Espressomaschine, Gefrierschrank, Computer, Telefon, elektrischer Wäschetrockner, Radio und Fernsehgerät⁸.

⁶ Onlineinformation der Verbraucherzentrale NRW vom 11.08.2015, <http://www.vz-nrw.de/link515771A.html> [06.10.2015].

⁷ Vgl. Urteil BVerwG vom 01.10.1998, Az. 5 C 19/97, vgl. Urteil BSG vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 64/07 R.

⁸ Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät. Es dient nicht einer geordneten Haushaltsführung, sondern dem Erhalt von Informationen und der Befriedigung von Unterhaltsbedürfnissen und ist somit aus dem für den notwendigen Lebensunterhalt zur Verfügung gestellten monatlichen Regelbedarf nach § 20 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB II zu tragen, vgl. Urteil BSG vom 24.02.2011, Az. B 14 AS 75/10 R Rn. 20-23.

Aufwendungen für Schönheits- und Instandsetzungsreparaturen, Einzugs- und Auszugsrenovierungen werden nicht der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten eines Wohnraumes zugeordnet, sondern sind im Rahmen des § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII zu prüfen,

2.1.3 Übriger Hausrat

Zum notwendigen Hausrat gehören elementare Einrichtungsgegenstände, insbesondere

- zur **Beleuchtung** der zur Wohnung gehörenden Räume (einschließlich Flur, Bad, Küche etc. und ggf. des Arbeitsplatzes des Schülers): Lampen inklusive Leuchtmittel,
- als **Sicht- und Blendschutz**: Vorhänge (d. h. Gardinen oder Übergardinen oder Stores) oder Jalousien. Jalousien kommen nur in Betracht bei Fenstern, die eine stärkere Verdunklung nötig machen; insbesondere bei einscheinenden Straßenlaternen. Für jedes Fenster wird maximal ein Vorhang oder eine Jalousie gewährt, d. h. keine zusätzlichen Stores, keine zusätzlichen Übergardinen,
- zur **Reinigung** der Wohnung: Eimer, Wischmopp, Wischlappen und Mülleimer,
- für die **Essenzubereitung**: Kochtopf, Pfanne, Koch- und Essbesteck, Dosenöffner, Geschirr (tiefer Teller, flacher Teller, Schüssel, Tasse), Geschirrtuch und
- für die **Körperhygiene und -pflege**: Waschlappen, Badetücher, Handtücher, Badematte, Ständer zum Wäschetrocknen, Spiegel und Badkleinbedarf (z. B. Bürste).

Nicht berücksichtigt werden Verbrauchsmittel (z. B. Spül-, Putz- und Scheuermittel, Küchenkrepp, Müllbeutel). Fußbodenbelag wird gewöhnlich vom Vermieter gestellt und gehört deshalb grundsätzlich nicht zum Erstaussstattungsbedarf.

2.2 Leistungsberechtigung

2.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erhält, wer eine der folgenden Leistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts bezieht:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach 3. Kap. SGB XII (Personen nach §§ 19 Abs. 1 und 27 SGB XII) oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach 4. Kap. SGB XII (Personen nach §§ 19 Abs. 2 und 41 SGB XII)

Anspruch auf Leistungen für die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten hat auch, wer die genannten Sozialleistungen nicht erhält (Nichtleistungsempfänger), und nicht in der Lage ist, den pauschal bezifferten Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln selbst zu decken. Konkret bedeutet dies, dass zunächst zu prüfen sein wird, ob die Betroffenen den Bedarf nicht hinsichtlich der vorhandenen Vermögenswerte unter Berücksichtigung des § 12 SGB II bzw. des § 90 SGB XII und deren Verordnungen decken können. Sofern über kein einzusetzendes Vermögen verfügt wird, *müssen* die antragstellenden Personen ihr übersteigendes Einkommen im Antragsmonat zur Deckung des einmaligen Bedarfs für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten einsetzen. Das voraussichtliche Einkommen der nächsten sechs Kalendermonate nach der Entscheidung über die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten *kann* auf die Leistungen für Erstauss-

stattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten angerechnet werden, soweit es in dieser Zeit den Bedarf für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts übersteigt. Bei der Ermessensausübung sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, die Höhe und die Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zu einander und die Besonderheiten der Lebenssituation des Antragstellers zu berücksichtigen. Im Regelfall ist bei Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte das übersteigende Einkommen der folgenden drei Kalendermonate zu berücksichtigen. Ein Regelfall liegt *nicht vor*, wenn der Bedarf unaufschiebbar ist und der Antragsteller mittellos ist.

Anspruchsberechtigte Personen, welche mit nicht im Sinne des SGG II bzw. SGB XII bedürftigen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, haben nur Anspruch entsprechend ihres notwendigen Bedarfes. Bedarfe von nicht leistungsberechtigten Personen werden nicht über das SGB II bzw. SGB XII gedeckt. Dies kann ggf. dazu führen, dass der Bedarf nur anteilig zu decken ist. Bei temporären BG zw. Einstandsgemeinschaften wird die zeitweilig im Haushalt lebende Person als eine anspruchsberechtigte Person gewertet.

2.2.2 Bedarfsauslösende Lebenslagen

Ein Bedarf für die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten entsteht insbesondere

- bei erstmaligem **Bezug einer unmöblierten bzw. teilweise möblierten Wohnung**, sofern evtl. vorhandene Gegenstände nicht in den neuen Wohnraum übernommen werden können - z. B. Auszug aus dem elterlichen Haushalt, Auszug aus dem Wohnheim nach absolvierter Ausbildung bzw. Studium;
- bei (auch teilweisem) **Verlust der Wohnungsausstattung** in Folge von Naturkatastrophen oder Ereignissen wie Wohnungsbrand etc.;
- bei Neuankunft **nach einem längeren Aufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt**⁹, sofern nach Entlassung der Erhalt der Wohnung für die Betroffenen nicht möglich und die Wohnungsgegenstände auch nicht vorübergehend zwischengelagert wurden, dies gilt nicht für Untersuchungshaft, in diesem Fall ist vom Wohnungserhalt auszugehen;
- Entlassung aus einer **langfristigen stationären Unterbringung**, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und der Erhalt der früheren Wohnung oder das Einlagern von Möbeln nicht möglich war;
- bei **Verlassen des Frauenhauses** und ähnlichen Schutzeinrichtungen, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist oder es nicht zumutbar ist, eigenen Hausrat aus der Wohnung des ehemaligen Partners heranzuschaffen;
- bei **Trennung einer Beziehung** und Nachweis, dass die benötigten Gegenstände dem getrennten (Ehe-/Lebens-) Partner gehören¹⁰;

⁹ BT-Drs. 15/1514, S. 60.

¹⁰ Vgl. Urteil BSG vom 19.09.2008, B 14 AS 64/07 R. Beachte § 1631a BGB (§§ 8-10 Hausratverordnung) bzw. § 13 LPartG: Getrennt lebende Partner, die die gemeinsame Wohnung ohne Mitnahme von Mobiliar, Haushaltsgeräten oder sonstigem Hausrat verlassen haben, haben einen Anspruch auf Zuteilung eines Teils des gemeinsamen Eigentums durch das Familiengericht; ein Anspruch kann durch Beantragung einer Einstweiligen Verfügung kurzfristig durchgesetzt werden.

- bei einem **Umzug in eine kleinere Wohnung**, wenn einzelne Gegenstände (z. B. Doppelbett) in der neuen Wohnung keinen Platz mehr finden; der Erlös aus dem Verkauf des nicht mehr verwendbaren Gegenstands mindert den Bedarf;
- wenn vorhandene Ausstattungsgegenstände allein durch einen behördlich veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung **unbrauchbar geworden** sind¹¹,
- durch **geänderte Verhältnisse** - ist ein notwendiges Haushaltsgerät in einer sonst eingerichteten Wohnung bisher nicht vorhanden gewesen, zählt die erstmalige Anschaffung zur Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten;
- bei erneutem Bezug eigenen Wohnraumes nach Wohnungslosigkeit;
- wenn ein **junger Leistungsberechtigter** seinem **Kinderbett entwachsen** ist - in diesem Fall besteht ein spezifischer Bedarf hinsichtlich eines Bettes für eine erwachsene Person¹² oder
- hinsichtlich eines **Schülerschreibtisches** (einschließlich Stuhl und Schreibtischleuchte); v. a. zur Einschulung und wenn der Schüler dem bisherigen Schreibtisch entwachsen ist.

Der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten steht es nicht entgegen, wenn

- ein Leistungsberechtigter die erforderliche Anschaffung von Wohnungsgegenständen zunächst aus freier Entscheidung unterlassen und **bereits längere Zeit** ohne diese - an sich erforderlichen - Gegenstände gelebt hat¹³ oder
- ein Leistungsberechtigter bei Zuzug aus dem Ausland in der Vergangenheit vorhandene Ausstattungsgegenstände **fahrlässig verloren** hat¹⁴.

Ein Anspruch auf eine (erneute) Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten besteht **in der Regel nicht** bei

- **Geburt eines Kindes**, wenn zusätzliche Einrichtungsgegenstände benötigt werden - hier besteht evtl. Anspruch auf Erstaussstattung bei Geburt nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII;
- (vorrangigem) **Anspruch auf Versicherungsleistungen** - für den Fall, dass die Versicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlt, ist bei Gewährung der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, der Anspruch des Leistungsberechtigten gemäß § 33 Abs. 1 SGB II bzw. § 93 Abs. 1 S. 2 SGB XII überzuleiten - oder
- Zerstörung von Einrichtungsgegenständen während einer Suchterkrankung (z. B. im Drogenrausch)¹⁵.

Im Rechtskreis SGB II wird die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten für **Unter-25-Jährige** nur erbracht, wenn das Jobcenter die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und

¹¹ Sog. Ersatzbeschaffung der Erstaussstattung; siehe Urteil BSG vom 01.07.2009, Az. B 4 AS 77/08 R.

¹² Siehe Urteil BSG vom 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R.

¹³ Siehe Urteil BSG vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 45/08 R.

¹⁴ Sog. Ersatzbeschaffung der Erstaussstattung; siehe Urteil BSG vom 27.09.2011, Az. B 4 AS 202/10 R.

¹⁵ Siehe Urteil BSG vom 06.08.2014, Az. B 4 AS 57/13 R, Rn. 21. Der Anspruch auf eine Erstaussstattung für die Wohnung bei einem erneuten Bedarf setzt „von außen“ einwirkende außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis voraus, die bzw. das regelmäßig geeignet sein müssen bzw. muss, den plötzlichen Untergang oder die Unbrauchbarkeit wohnraumbezogener Gegenstände zu bewirken.

Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (vgl. § 22 Abs. 5 SGB II).

2.2.3 Antrag und Nachweise

Die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten muss gesondert beantragt werden (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II) bzw. die Notlage muss bekannt gegeben werden (§ 18 SGB XII).

Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Bedarf gedeckt ist. Anderenfalls besteht kein Bedarf mehr, der vom Leistungsträger berücksichtigt werden könnte.¹⁶ Maßgeblich ist der Zeitpunkt, ab dem den Leistungsberechtigten ein Nutzungsrecht für die Wohnung zusteht.

Im Rechtskreis SGB II und 4. Kap. SGB XII gilt das Monatsprinzip, d. h. Anträge können im laufenden Kalendermonat für den ganzen Kalendermonat gestellt werden. Im Rechtskreis 3. Kap. SGB XII werden Leistungen nicht für Zeiträume vor der Bekanntgabe der Notlage erbracht (vgl. § 18 SGB XII).

Der Leistungsberechtigte hat die Lebenslage (2.2.2) und den individuellen Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen bzw. zu begründen (z. B. Einsatzbericht der Polizei oder Feuerwehr).

2.2.4 Verhältnis zu anderen Leistungen

Die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird gesondert neben dem Regelbedarf (§ 20 SGB II bzw. § 27a SGB XII) erbracht.

Speziellere zweckgleiche einmalige Leistungen der Jugendhilfe¹⁷ gehen der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII voraus und schließen diesen Leistungstatbestand damit aus. Das betrifft insbesondere:

- Erstaussstattungsbeihilfe zur Ausrüstung einer Pflegestelle, v. a. mit Mobiliar (§ 39 Abs. 3 SGB VIII) und
- Verselbstständigungsbeihilfe für den Bezug einer eigenen Wohnung bzw. die Begründung eines eigenen Hausstandes (die Pauschale i. H. v. aktuell 675 Euro kann für Möbel und Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie evtl. Transportkosten eingesetzt werden).

Gleichartige Ansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Schadenersatz- oder Versicherungsansprüche, mindern den Bedarf auf Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten. Es besteht die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen nach § 33 SGB II bzw. § 93 SGB XII.

Einmalige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege werden auf den Erstaussstattungsbedarf für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten grundsätzlich nicht angerechnet. Eine Anrechnung hat zu

¹⁶ Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht, Hrsg. Rofls/Giesen/Kreikebohm/Udsching, § 37 SGB II, Rn. 13-16.

¹⁷ Siehe Beschluss „Zusätzliche Leistungen und einmalige Beihilfen für Maßnahmen im HzE-Bereich“ der Grundsatzkommission des Jugendamts vom 22.11.2013, Az. B-05/13.

erfolgen, wenn durch die einmaligen Zuwendungen ein Erstaussstattungsbedarf (siehe Richtwerte 0) entfällt (vgl. § 11a Abs. 4 SGB II bzw. § 84 Abs. 1 SGB XII).¹⁸

2.3 Umfang und Erbringung der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Der Umfang der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten richtet sich in erster Linie nach der Anzahl der zur Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft gehörenden Personen. Hinsichtlich des Schreibtisches (einschließlich Stuhl und Schreibtischleuchte) kommt es außerdem auf den Status „Schüler“ an.

I. d. R. besteht ein Anspruch auf **neuwertige Artikel**¹⁹. Die Leistungsberechtigten sollen auf den Gebrauchtwarenmarkt hingewiesen werden. In Dresden stehen u. a. folgende Sozialkaufhäuser und Gebrauchtwarenbörsen zur Verfügung:

- *Sozialer Möbeldienst*, Senftenberger Straße 38, 01239 Dresden
Internet: <http://www.sufw.de/sozialer-moebeldienst-kaufhaus.html>
Telefon: (03 51) 2 72 72 24²⁰
- *Soziales Kaufhaus*, Könneritzstraße 25, 01067 Dresden
Internet: <http://www.sufw.de/sozialer-moebeldienst-kaufhaus.html>
Telefon: (03 51) 4 93 21 83
- *Reparatur-, Verleih- und Gebrauchtwarenführer der Landeshauptstadt Dresden*
Internet: <http://www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/gebrauchtwaren.php>
Telefon: (03 51) 4 88 96 33
- *Ebay.de*: <http://kleinanzeigen.ebay.de/anzeigen/stadt/dresden/>
- *Meinestadt.de*: <http://kleinanzeigen.meinestadt.de/dresden/neue-kleinanzeigen>
- *Stadtmagazin SAX*: <http://www.cybersax.de/plaza/kleinanzeigen-online/>
- *Markt.de*: <http://www.markt.de/dresden/>
- *Quoka.de*: <http://www.quoka.de/dresden/>

Die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kann als **Sachleistung** (2.3.1) oder **Geldleistung** (2.3.2) erbracht werden. Leistungsberechtigte in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Personen, bei denen eine zweckentsprechende Verwendung der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten als Geldleistung nicht zu erwarten ist (insbesondere Abhängigkeitskranke), erhalten sie in Form von Sachleistungen. Die Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird insbesondere dann als Geldleistung erbracht - ohne dass es gesonderter Verwendungsnachweise durch die Leistungsempfänger bedarf - soweit

1. die Erstaussstattung den übrigen Hausrat (2.1.3) betrifft - diese Bedarfe werden immer durch Geldleistung gedeckt,

¹⁸ Ebenda, § 84 SGB XII, Rn. 2.

¹⁹ D. h. so gut wie neu.

²⁰ Diese Rufnummer gilt auch für Spender, die dem Möbeldienst Waren zukommen lassen wollen.

2. der Bedarf nach dem Sachleistungsprinzip nicht oder voraussichtlich nicht in angemessener Frist gedeckt werden kann oder
3. dem Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme des Sozialen Möbeldiensts bzw. des Sozialen Kaufhauses aus besonderen in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist bzw. nicht zugemutet werden kann.

Die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird als Geldleistung inkl. einer entsprechenden Auflage zur zweckentsprechenden Verwendung (vgl. § 47 Abs. 2 SGB X) erbracht, soweit ein Leistungsberechtigter, der **bislang in einer Gemeinschaftsunterkunft** durch die LHD im Rahmen der Unterbringungspflicht untergebracht war, eine eigene (Miet-) Wohnung bezieht. Für den Fall, dass durch die LHD Einrichtungsgegenstände kostenlos überlassen werden, sind genau diese Gegenstände bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen.

Die **Kombination** von Sach- und Geldleistung ist möglich (z. B. Stühle als Sach- und Tisch als Geldleistung; z. B. falls ein Tisch beim Sozialen Möbeldienst nicht vorrätig ist).

Die Kosten für **Anlieferung und Montage** der Einrichtungsgegenstände **können** übernommen werden; Selbsthilfe hat Vorrang. Bei Personen, die nicht in der Lage sind die Einrichtungsgegenstände selbst in ihre Wohnung zu verbringen, können die Einrichtungsgegenstände in die Wohnung geliefert werden. Das gilt auch für die Montage der Einrichtungsgegenstände (z. B. Einbau eines Spülenschranks mit Armatur, Anschluss eines Elektroherds, Zusammenbau von Möbeln). Nicht umfasst sind alle Arbeiten, die über die reine Anlieferung und die reine Montage hinausgehen (z. B. Installationsarbeiten an Medien, Vornehmen von Bohrungen). Für die Anlieferung der Einrichtungsgegenstände erstattet die Behörde pauschal 20 Euro pro Anfahrt. Das Gleiche gilt für die Montage der Einrichtungsgegenstände. Es werden i. d. R. bis zu zwei Liefervorgänge (Anfahrten) berücksichtigt.

2.3.1 Sachleistung

Wird die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ganz oder teilweise als Sachleistung erbracht, ist ein **Warengutschein** für den Sozialen Möbeldienst und das Soziale Kaufhaus des SUFW auszustellen (s. Anhang). Die Gültigkeit des Gutscheins beträgt ab dem Tag der Ausstellung i. d. R. einen Monat. Auf dem Gutschein sind die notwendigen Artikel zu vermerken (2.3).

Der Soziale Möbeldienst bzw. das Soziale Kaufhaus beraten ihre Kunden in **Einrichtungsfragen** (z. B. Größe und Anordnung der Möbel). Besondere Kundenwünsche (z. B. kurzfristiger Liefertermin, Besonderheiten der Wohnung, Zufahrt bei Anlieferung usw.) werden ausschließlich zwischen dem Sozialen Möbeldienst bzw. dem Sozialen Kaufhaus und dem Kunden geklärt. Das gilt auch für die Reklamations- und Schadenbearbeitung.

Der Leistungserbringer (Sozialer Möbeldienst bzw. Soziales Kaufhaus) rechnet die Kosten unmittelbar mit der Behörde, die den Warengutschein erteilt hat, ab (siehe 3.1.3). Artikel der Kategorie „Körperhygiene und -pflege“ (siehe 2.3.2, Ausnahme Spiegel) sind nie als Sachleistung zu erbringen.

2.3.2 Geldleistung, Richtwerte

Folgende **Richtwerte** werden gezahlt:

Art	Kategorie	Erstaussstattungsartikel	Richtwerte ab 05.10.2016			Richtwerte bis 05.10.2016		
			Haushalt mit einer berecht. Person	Haushalt mit zwei berecht. Personen	für jede weitere berecht. Person	Haushalt mit einer berecht. Person	Haushalt mit zwei berecht. Personen	für jede weitere berecht. Person
Mobiliar	Wohnen und Aufbewahren	(Ess-) Tisch	29,00 €	43,50 €	14,50 €	39,00 €	58,50 €	19,50 €
		Schreibtisch inkl. Bürostuhl (i. d. R. nur für Schüler)	30,00 €	60,00 €	30,00 €	15,00 €	30,00 €	15,00 €
		Stuhl	20,00 €	30,00 €	10,00 €	20,00 €	30,00 €	10,00 €
		Regal/Schrank	59,00 €	88,50 €	29,50 €	65,00 €	97,50 €	32,50 €
		Schuhregal	5,00 €	7,50 €	2,50 €	9,00 €	13,50 €	4,50 €
		Wäscheschrank	69,00 €	103,50 €	34,50 €	65,00 €	97,50 €	32,50 €
		Rollgarderobe u. Kleiderbügel	6,00 €	12,00 €	6,00 €	2,00 €	4,00 €	2,00 €
	Schlafen	Schlafgelegenheit (Referenzartikel: Bett) - Bett, - Matratze und - Lattenrost	81,00 €	162,00 €	81,00 €	65,00 €	130,00 €	65,00 €
		Steppbett und Kissen	28,00 €	56,00 €	28,00 €	23,00 €	46,00 €	23,00 €
		Bettwäsche einschl. Laken	20,00 €	40,00 €	20,00 €	28,00 €	56,00 €	28,00 €
Essenzubereitg.	Spülenschrank mit Armatur	73,00 €	73,00 €	- €	92,00 €	92,00 €	- €	
	Anrichte oder Schrank/Regal	65,00 €	97,50 €	32,50 €	65,00 €	97,50 €	32,50 €	
Haushaltsgeräte	Kochstelle	Elektro-Herd (4-flammig) inkl. Anschluss durch eine Fachkraft	223,00 €	223,00 €	- €	228,00 €	228,00 €	- €
	Kühlschrank (maximiert auf vier Personen)	189,00 €	189,00 €	57,00 €	119,00 €	119,00 €	- €	
	Waschmaschine	199,00 €	199,00 €	- €	199,00 €	199,00 €	- €	
	Bügeleisen	13,00 €	13,00 €	- €	- €	- €	- €	
	Staubsauger	34,00 €	34,00 €	- €	35,00 €	35,00 €	- €	
übriger Hausrat	Beleuchtung	Lampe, je Raum, inkl. Leuchtmittel	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €	6,00 €
		Schreibtischlampe (grds. nur Schüler)	8,00 €	16,00 €	8,00 €	11,00 €	22,00 €	11,00 €
	Sicht- und Blendschutz	Vorhänge (pro Fenster à 150x120 cm) - Gardinen oder - Übergardinen oder Stores inkl. Gardinenbrett/Stangenset oder: Jalousien (pro Fenster)	17,00 €	17,00 €	- €	8,00 €	8,00 €	- €
			10,00 €	10,00 €		15,00 €	15,00 €	
	Reinigung	Eimer mit Wischmopp	18,00 €	18,00 €	- €	12,00 €	12,00 €	- €
		Mülleimer						
	Essenzubereitg.	Kochtopf mit Deckel, Pfanne mit Deckel, Kochbesteck, Geschirrtuch	41,00 €	65,00 €	24,00 €	20,00 €	30,00 €	10,00 €
		Essbesteck				5,00 €	6,25 €	1,25 €
		Geschirr (Teller, Schüssel, Tasse)				4,00 €	8,00 €	4,00 €
	Körperhygiene und -pflege	Dusch-/Badetücher, Handtücher, Waschlappen				12,00 €	24,00 €	12,00 €
		Badematte	22,00 €	39,00 €	17,00 €	- €	- €	- €
Badkleinbedarf/Bürsten					3,00 €	6,00 €	3,00 €	
Ständer zum Wäschetrocknen					10,00 €	10,00 €	- €	
	Spiegel	10,00 €	10,00 €	- €	5,00 €	5,00 €	- €	

Diese Richtwerte decken i. d. R. den Erstaussstattungsbedarf. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls können die Richtwerte über- oder unterschritten werden. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Die Leistungsberechtigten sind **nicht** an einen bestimmten Anbieter oder ein bestimmtes Angebot gebunden.

3 Verfahren

3.1 Leistungsträger, zuständige Organisationseinheiten

Die Landeshauptstadt Dresden ist Träger der Leistungen für die Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII. Das Jobcenter ist zuständig für die Leistungen nach SGB II, das Sozialamt für die Leistungen nach SGB XII.

3.1.1 Aufgabenwahrnehmung

Das Jobcenter und das Sozialamt

- nehmen die Anträge auf Leistungen für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten entgegen;
- informieren und beraten die Antragsteller zu den Leistungen (insbesondere Anspruchsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten und Leistungsumfang);
- prüfen die Anträge auf Leistungen und ermitteln erforderlichenfalls die Bedarfe für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und stellen sie fest;
- erstellen Warengutscheine bzw. Bescheide;
- zahlen die zu gewährenden Leistungen aus;
- erfassen und dokumentieren die Fälle so umfassend wie nötig, damit im Nachhinein Auswertung, Evaluierung und Revision erfolgen können;
- erstellen statistische Auswertungen gemäß der Vorgaben der Landeshauptstadt Dresden;
- bearbeiten ggf. Rechtsbehelfe bzw. leisten Zuarbeit zu den Verfahren und
- leiten bei Unzuständigkeit Anträge an den zuständigen Leistungsträger weiter.

Beratungsaufgaben, Posttransport, Antragsannahme und -ausgabe im Zusammenhang mit den Leistungen für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind in die Organisationsstruktur des Jobcenters und Sozialamtes integriert.

3.1.2 Koordinierung

Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen bestimmt im Einvernehmen mit dem Sozialamt und dem Jobcenter die fachlichen Rahmenvorgaben für die Umsetzung dieser DA. Auf Basis dieser Vorgaben koordinieren das Jobcenter und das Sozialamt eigenständig die Erbringung der Leistungen in den jeweiligen Rechtskreisen.

Der Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen führt i. d. R. zweimal jährlich eine Beratung zum Stand der Umsetzung durch (Fachdialog). An der Beratung nehmen fachkundige Vertreter des Jobcenters, des Sozialamts und des Geschäftsbereichs Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen teil. Zweck der Beratung ist es, Erfahrungen bei der Erbringung der Leistungen auszutauschen, zu analysieren und zu bewerten sowie zeitnah Lösungen bei Umsetzungsschwierigkeiten zu erschließen sowie geänderte Rahmenbedingungen (z. B. infolge Gesetzgebungsverfahren) zur Berücksichtigung zu bringen. Die Besprechung wird protokolliert.

3.1.3 Abrechnung der Warengutscheine und Verfügbarkeit der Waren

Die Warengutscheine (2.3.1) werden gesondert nach Rechtskreisen vom Jobcenter bzw. vom Sozialamt auf Grundlage der Sammelabrechnung des Leistungserbringers abgerechnet.

Das Sozialamt hat darauf hinzuwirken, dass der Soziale Möbeldienst jeweils zum 15. des Folgemonats eine Rechnung über die bereitgestellten Waren gesondert nach Rechtskreisen übermittelt und quartalsweise über die Verfügbarkeit der Waren informiert (= Angebot und Nachfrage). Diese Kriterien sind in den Zuwendungsbescheid des Sozialamtes an den Sozialen Möbeldienst als Auflage aufzunehmen.

3.1.4 Überprüfung der Richtwerte

Die Richtwerte nach 2.3.2 werden jährlich vom Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen überprüft und erforderlichenfalls angepasst.

3.2 Bürgerorientierte Verwaltung

3.2.1 Antragsverfahren, Vordrucke

Die Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten können formlos beantragt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wird der Einsatz einheitlicher Vordrucke in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII empfohlen (s. Anhang). Neue Vordrucke sind vor ihrem Einsatz mit dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen abzustimmen.

3.2.2 Schriftwechsel und Bescheid

Jeder Schriftwechsel mit dem Leistungsberechtigten hat höflich, angemessen und verständlich zu erfolgen.

1. Die Texte sind auf das Wesentliche zu begrenzen. Wichtige Informationen im Text sollten hervorgehoben werden (Fettdruck, Kursivdruck, etc.). Das erleichtert das Lesen. Auf angemessene Satzlänge ist zu achten; Schachtelsätze zu vermeiden.
2. Erläuterungen und Begründungen sind dem Wissensstand der angesprochenen Person anzupassen. Abkürzungen und Fremdwörter sind zu meiden. Besonderheiten des Einzelfalles sind zu beachten, auch bei vorformulierten Textbausteinen.
3. Es sollte selbstverständlich sein, innerhalb von vier Wochen auf ein Schreiben zu reagieren. Wenn eine abschließende Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich ist, wird eine kurze Zwischennachricht gegeben und darin mitgeteilt, wie lange die Bearbeitung voraussichtlich noch dauern wird.

Bei jeder Leistungsentscheidung soll ein schriftlicher Bescheid erstellt und an den Leistungsberechtigten übermittelt werden. Im Bewilligungsbescheid ist genau anzugeben, welche Bedarfe bzw. Leistungsarten mit den gewährten Leistungen abgedeckt werden. Soweit von den Richtwerten abgewichen wird, sind im Bewilligungsbescheid die bewilligten Positionen bzw. Gegenstände konkret aufzuzählen, damit der Leistungsberechtigte genau erkennen kann, wofür die Leistung bewilligt wurde und

zu verwenden ist. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Wird ein Verwaltungsakt unter Auflagen erteilt, muss dies aus dem Bescheid eindeutig hervorgehen.

3.2.3 Dokumentation

Entscheidungen sind nachprüfbar zu dokumentieren. Ermessensentscheidungen sind in der Leistungsakte nachvollziehbar zu begründen.

3.2.4 Elektronische Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Leistungsanspruchs wird der Einsatz elektronischer Hilfsmittel empfohlen. Die Auszahlung der Leistungen wird im Rechtskreis SGB II i. d. R. mittels ERP vorgenommen und dokumentiert. Nähere Festlegungen für die Umsetzung trifft das Jobcenter selbst. Im Rechtskreis SGB XII erfolgt die Zahlbarmachung mittels aKDn-sozial, wo sie auch dokumentiert wird.

3.2.5 Überweisung, Zahlungsempfänger

Die Leistungen für Erstaussattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sollen auf ein Konto des im Antrag angegebenen Zahlungsempfängers überwiesen werden (§ 47 SGB I, § 42 SGB II).

3.2.6 Rechtsbehelfe

In den Rechtskreisen SGB II und SGB XII gelten die Bestimmungen zum Widerspruchs- und Klageverfahren nach SGB X und SGG.

Die zuständige Stelle für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II und
- b) das **Sozialamt** im Rechtskreis SGB XII.

Die zuständige Stelle für die Durchführung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist

- a) das **Jobcenter** im Rechtskreis SGB II und
- b) das **Rechtsamt** im Rechtskreis SGB XII.

3.3 Berichtswesen

Die zuständigen Stellen erheben laufend die für die Durchführung der Leistungen für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erforderlichen Daten und berichten dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen. Die jeweiligen Bestimmungen für Statistiklieferungen sind zu beachten (vgl. § 51b SGB II). Die Landeshauptstadt Dresden kann so frühzeitig Trends bei der Umsetzung der einmaligen Leistungen erkennen und die Struktur und Entwicklung der Leistungserbringung steuern. Alle Berichte sind dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen in elektronischer Form (i. d. R. MS Excel) zur Kenntnis zu geben. Werden Daten revidiert, muss dies kenntlich gemacht werden.

Das Sozialamt berichtet dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen monatlich unterteilt nach Rechtskreisen und den jeweiligen Leistungsarten über die **Summe der gezahlten Leis-**

tungen in Euro; Berichtszeitraum ist der abgelaufene Kalendermonat (Monatsbericht). Die Monatsberichte werden bis zum zehnten Arbeitstag des Folgemonats dem Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen zugeleitet. Das Sozialamt stimmt sich mit dem Jobcenter bezüglich der von dort mitzuteilenden Informationen ab. Die Meldung muss sich auf tatsächlich im Berichtszeitraum getätigte Zweckausgaben beziehen (Kassenwirksamkeitsprinzip), d. h. die Daten beziehen sich auf den Mittelabfluss im entsprechenden Zeitraum, nicht auf die jeweiligen Bewilligungszeiträume. Nicht berücksichtigt werden Bedarfe für Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, soweit sie nur anerkannt aber nicht ausgezahlt wurden. Anzugeben sind die Nettoausgaben.

Änderungshistorie

Auflage/Stand	Kapitel	Änderung
1. Auflage 08.05.2013	-	Dienstanweisung zum 15.05.2013 in Kraft getreten.
2. Auflage 30.04.2014, in Kraft zum 15.05.2014	2.1, 2.1.1-2.1.3, 2.2.2 2.2.4 2.3.2, 3.1.4 3.1.2 3.2.2	red. Änderung u. Klarstellung Lebenslagen Jugendbett u. Schülerschreibtisch ergänzt Anrechnung für einmalige Wohlfahrtszuwend. geändert Richtwerte aktualisiert, Prüfturnus (1. Quartal) konkretisiert red. Klarstellung Frist zu Nr. 3 gem. ADA angepasst
3. Auflage 04.10.2016	2.1 2.1.2 2.1.3 2.2.2 2.2.4 2.3 2.3.2/Anhang 3	Definition wurde zu anderen Leistungen abgegrenzt Kochstelle präzisiert; Vorrang von Waschalon/Wäscherei gestrichen; Ausschluss für Toaster, E-Wäschetrockner, Computer, Telefon, Gefrierschrank, und Radio ergänzt, Kühlschrank präzisiert Bügeleisen ergänzt Mülleimer, Dosenöffner und Badematte ergänzt Anstrich 8 neu eingefügt (behördlich veranlasster Umzug), Abs. 2 neu eingefügt (Lebenslagen, die Anspruch nicht entgegenstehen), Ausschluss lt. BSGE 06.08.2014 ergänzt Vorrang der Jugendhilfe eingefügt (Abs. 2) Streichung der 6-Monats-Frist Ergänzung behördlich veranlasster Umzug Ergänzung fahrlässiger Verlust Vorrang der Jugendhilfe eingefügt (Abs. 2) Kap. redaktionell überarbeitet, Kriterienkatalog für Geldleistung ergänzt, Anliefer- und Montagekosten implementiert (vormals Kap. 2.3.2) - Erstattung damit auch bei Geldleistung Richtwerte/Bedarfsbemessungsschema aktualisiert Ergänzung Auszug aus Gemeinschaftsunterkunft

Anhang 1: Antragsformular

Landeshauptstadt Dresden

Antrag auf Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

- gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
→ für Kundinnen und Kunden des Jobcenters Dresden
- gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
→ für Kundinnen und Kunden des Sozialamts Dresden



A) Angaben zur Person, die die Leistung erhalten soll:

Vorname, Name:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	Kundennummer:
PLZ, Ort:	BG-Nummer bzw. Aktenzeichen:

B) Angaben zur Person, die den Antrag stellt (nur ausfüllen, wenn von A abweichend):

Vorname, Name:	Geburtsdatum:
Straße, Hausnummer:	Kundennummer:
PLZ, Ort:	BG-Nummer bzw. Aktenzeichen:

C) Ich beantrage die Übernahme der Kosten für den oben genannten Bedarf.

Eine Liste der benötigten Gegenstände habe ich beigefügt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- auf Seite 2 gesonderte Anlage nein, ich habe keine Angaben gemacht

Ich erkläre, dass die Kosten weder durch Einkommen und Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden können. Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

D) Die Leistung bitte ich an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber:	Bankleitzahl:
Kreditinstitut:	Kontonummer:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem Träger der Grundsicherung unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können.

Meine Telefonnummer für Rückfragen lautet: _____

x

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Person,
die den Antrag stellt)

(Bei Minderjährigen: Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters)

- 2 -

Auflistung der benötigten Gegenstände

Hier können Sie die benötigten Gegenstände (z. B. zum Wohnen, zum Schlafen, zum Kochen, für die Beleuchtung der Wohnung) auflisten, Ihren Antrag begründen bzw. Weiteres anmerken, was für die Bearbeitung des Antrages wichtig ist.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem Träger der Grundsicherung unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können.

_____ x _____
(Ort, Datum) (Unterschrift der Person, die den Antrag stellt) (Bei Minderjährigen: Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Entwurf

jobcenter
Dresden

Bearbeiterin:
Dokument:
abgesandt am:
Jobcenter Dresden, Budapester Str. 30, 01069 Dresden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
E-Mail:
Datum: 29. November 2012

1. *Kunden-Nr.*

Berechtigungsschein für den Erhalt von Möbeln aus dem Möbellager des Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerkes Dresden e.V., Senftenberger Str. 38, 011239 Dresden, für

Name: geboren am:
Anschrift:
Kd- Nummer:
BG- Nummer:

Bu-Info: Sachkonto: 7807001690
Finanzposition: 7-881 01-04-0004

Sehr geehrte Damen und Herren,

ist nach eingehender Prüfung des Jobcenters Dresden für die Landeshauptstadt Dresden und der Agentur für Arbeit Dresden berechtigt, aus dem Möbellager nachfolgend aufgeführte Gegenstände im Rahmen

[Hier auswählen](#)
der Erstausrüstung gem. § 24 Abs. 3 SGB II

in Empfang zu nehmen:

Postanschrift: Jobcenter Dresden, Budapester Str. 30, 01069 Dresden
Bankverbindung: SA-Servicio-Haus, Bundesbank, BIC 25090000, KODEF 1760, 07800000000
Öffnungszeiten: Mo, Fr 8:00-12:00 Uhr, Di 8:00-18:00 Uhr, Mi, Do, Sa 9:00-12:00 Uhr

m Lager auszufüllen !!!

Unterschrift/Stempel:

Anzahl	Gegenstand	ausgegeben	nicht angenommen	nicht vorhanden:

Wir bitten diesem Anliegen, entsprechend Ihrer vorhandenen Möglichkeiten, nachzukommen und die Möbel an

die im Betreff genannte Adresse

an folgende Adresse in Dresden,

zu liefern.

[Hier auswählen](#)

Die Kosten für die Anlieferung der Möbel werden nicht übernommen.

[Hier auswählen](#)

Die Kosten für die Montage der Möbel werden nicht übernommen.

Dieser Berechtigungsschein verliert einen Monat ab dem Tag der Ausstellung seine Gültigkeit.

Bitte senden Sie eine Kopie des ausgefüllten Berechtigungsscheines sowie die Rechnung an die im Kopf dieses Schreibens genannte Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag